Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Verwunderung : an Zschokke
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543436

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sept. 1799 verordneten Wiedererſetzung ſchreiten könne.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verleſen und §§weiſe in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebſtahl, ſowohl als Schutz des Eigenthums und auch als Sicherung eines der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſes, eine weſentliche Pflicht des Staats gegen ſeine Bürger iſt;

hat der groſſe Rath beſchloſſen:

1. Wann eine einzelne Perſon in einer Waldung, ſie ſey Nationalgut, Gemeindgut oder Privateigenthum, frevelt, ſo ſoll ſie dem Eigenthümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebſt dem übrigen verurſachten Schaden erſetzen, und dem Staat eine Geldbuſſe bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

2. Wenn zwei oder mehrere Perſonen in einer Waldung freveln, ſo ſollen ſie den Werth des gefrevelten Holzes, nebſt dem übrigen verurſachten Schaden, gemeinſchaftlich dem beſchädigten Eigenthümer erſetzen; jede dieſer Perſonen aber, ſoll die durch den vorhergehenden § beſtimmte Buſſe beſonders für ſich bezahlen.

3. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhrwerk aus einer Waldung gefreveltes Holz abführen, ſollen über die Erſetzung des Schadens aus, nach Ausweis des 1. und 2. § noch eine Buſſe bezahlen, die dem vierfachen Werth des gefrevelten Holzes gleich iſt.

4. Der oder diejenigen, die ſich bewaffnet in eine Waldung begeben, und darin freveln, ſollen über den Erſaz des Schadens und die im 3. § beſtimmte Buße aus, noch mit einer Einſperrung belegt werden, die nicht unter 14 Tage und nicht über 2 Monate ſeyn darf.

5. Wer einem Holzbannwart oder Forſthüter Widerſtand thut, wenn ihn derſelbe über einem Frevel betrifft, ſoll nebſt den im 3. § beſtimmten Schadenerſaz und Buſſe noch mit einer Zuchthausſtrafe belegt werden, die nicht unter 2 Monat, und nicht über 1 Jahr ſeyn kann.

6. Der Holzfrevler, der einen Bannwart oder Forſthüter, der ihn über der Begehung eines Frevels betrifft, mißhandeln würde, ſoll die Strafe zweifach leiden, die das Geſez auf die begangene Mißhandlung in gewöhnlichen Fällen legt, und übrigens dem 1. § dieſes Geſetzes unterworfen ſeyn.

7. Der oder diejenigen, die zur Nachtzeit, oder vor Aufgang und nach Untergang der Sonne in einer Waldung freveln, ſollen die in den § 1, 2, 3 und 4 beſtimmte Strafe allemal zweifach leiden.

8. Alles Anbohren und Aufſchneiden der Bäume in den Waldungen, es ſei aus Muthwillen oder um das Harz daraus zu ziehen, ſo wie auch das Ringeln der Bäume, oder das Abſchälen der Rinde an ſtehenden Bäumen, iſt verboten, bei einer Buſſe des doppelten Werths der beſchädigten Bäume, nebſt vollſtändigen Schadenerſaz an den Eigenthümer der Waldung.

9. Diejenigen, die die Buſſe nicht zu zahlen vermögen, ſollen ſie durch Arbeit zum Nutzen der Nation verdienen.

10. Ein Bannwart oder Forſthüter, der ſelbſt den einen oder andern der vorbeſchriebenen Frevel begehen würde, ſoll nicht nur die doppelte Strafe auszuſtehen haben, die ein anderer in ſeinem Fall leiden müßte, ſondern zugleich ſeiner Stelle entſezt, und des Bürgerrechts beraubt werden, für eine Zeit, die nicht unter 2, und nicht über 10 Jahren ſeyn kann. (Die Fortſetzung folgt.)

Verwunderung.

An Zſchokke.

Zſchokke! dich wundert, daß ſo die ſchweizerſchen Grazien fliehen,
Daß die Leyer verſtummt, die von Bern dir gehallt.*)
Mich, mich wundert noch mehr, des Dichters Zſchokke Verwundrung;
Denn ich wär Commiſſär, dennoch bewundert' ich nie
Fremder Trommeln entzückende Harmonien den Tag lang,
Noch das Werda? der Nacht, ſtörend aus glücklichem Schlaf,
Noch die ſtygiſchen Grazien, die den Mordſtahl umtanzen.
Noch begeiſtert der Quell, roth entſtrömend dem Herz.
Antipoden ſind dieß der himmliſchen Muſen und Grazien,
Die von der Erde zurückſcheuchet der grimmige Mars!

Groſſer Rath, 14. Sept. Beſchluß einer Organiſation für das dekretirte ſtehende Truppenkorps.

Senat, 14. Sept. Verwerfung des Beſchluſſes über die Art der Wiederbeſetzung des austretenden Viertheils des Senats. Annahme desjenigen, der verordnet, die austretenden Senatoren derer Kantone, die vom Feinde beſezt ſind, und neue Wahlen zu treffen haben, ſollen an ihren Stellen bleiben, bis ſie wiederbeſezt werden können.

*) Neues helvetiſches Taghl. Auguſt 1799.